

maß der sog. begehrliehen Liebe (*amor concupiscentiae*), welche im geliebten Gegenstande den Vortheil und die Befriedigung des eigenen Ichs sucht, während die Freundschafts-Liebe (*amor amicitiae*) in uneigennützigter Weise für das Wohl des Freundes besorgt ist (8. Theol. 2, 1, q. 28, a. 4). Die Eifersucht spielt ihre Hauptrolle auf dem Gebiete der Ehre, der Macht und der geschlechtlichen Liebe. Die Eifersucht ist die ewige Feindin der Tugend und des Verdienstes Anderer. Nicht selten erlaubt sie sich Lüge und Heuchelei, Ehrabschneidung und Verleumdung; ja bisweilen schrickt sie nicht einmal zurück vor Verfolgung und Mord. Aus Eifersucht erschlug Cain den Abel, verkauften die Söhne Jacobs ihren Bruder Joseph und verfolgte Saul den David (Cyprian. De zelo et livore n. 5). Noch unheilvoller sind die Folgen, wenn zwischen einzelnen Nationen eine Eifersucht besteht, ein ausschließendes Ringen nach dem höchsten Gipfel der Macht, des Ruhmes und des herrschenden Einflusses auf andere Völker. Durch solche Nebenbuhlerschaft wird oft das Wohl und Wehe von Millionen auf das Spiel gesetzt. Bei der Geschlechts-Liebe wirkt die Eifersucht am traurigsten, wenn sie sich in das eheliche Verhältniß einschleicht und es vergiftet. Nicht selten führt sie dann den gereizten, in seiner Ehre sich gekränkt fühlenden Gatten zu den beklagenswerthesten, extremsten Schritten. Unter der das eheliche Leben vergiftenden Eifersucht versteht man gewöhnlich den unbegründeten Verdacht an der Treue des andern Eheheils; sobald ein derartiger Verdacht eine vernünftige Grundlage hat, kann von einer Eifersucht im gewöhnlichen, schlimmen Sinne nicht mehr die Rede sein. Die eigentliche Eifersucht, als übertrieben ängstliche Besorgniß, die Liebe und Zuneigung des Mitgatten zu verlieren oder mit einem Fremden theilen zu müssen, erzeugt bei dem andern Eheheile eine unruhvolle, bitter schmerzende und höchst peinliche Stimmung. Wegen des vielen Unheiles, das die Eifersucht anrichtet, warnt die heilige Schrift nachdrücklich davor, *non zeles mulierem sinus tui, ne ostendat super te malitiam doctrinae nequam* (Eccli. 9, 1), d. h. durch die Kränkung ungegründeter Eifersucht könnte erst die Gattin veranlaßt werden, die eheliche Treue zu verletzen. Wenn auch die Eifersucht im Herzen des Mannes wegen seiner das Weib beherrschenden Stellung verderblicher ist, so dürfen bekümmern die Uebel, welche ein eifersüchtiges Weib verursachen kann, keineswegs unterschätzt werden. *Dolor cordis et luctus, mulier zelotypa. In muliere zelotypa flagellum linguae, omnibus communicans* (Eccli. 28, 8—9). Im Alten Bunde (Num. 5, 14—31) gab es ein gesetzliches Verfahren konnte zur Constatirung der Schuld oder Unschuld einer Ehegattin, wenn den Mann der Geist der Eifersucht nicht ruhen ließ. Die Eifersucht im schlimmen Sinne ist eine Sünde gegen die Liebe und führt oft zur Ungerechtigkeit.

Doch nicht jede Art von Eifersucht ist sündhaft. Schon Cicero (Disp. Tusc. 4, 8) sagt: *Aemulatio autem dupliciter illa quidem dicitur, ut et in laude et in vitio nomen habet*; nam et imitatio virtutis aemulatio dicitur; . . . et est aemulatio aegritudo, si eo, quod concupierit, alius potiat, ipse careat. Lobenswerth ist die Eifersucht im Sinne eines wetteifernden Strebens und Ringens, um sich im Gutesethun zu überbieten. Eine solche Rivalität im Guten findet der heilige Apostel Paulus (Gal. 4, 18) löblich und wünschenswerth, wenn sie mit Ausdauer verbunden ist. Gut und verdienstlich endlich ist jene in amore amicitiae begründete Eifersucht, welche sich der hl. Paulus (2 Cor. 11, 2) zuschreibt, indem er sagt, er eifere um die Christengemeinde zu Corinth mit Gottes Eifersucht. Gott ist nämlich eifersüchtig auf die, welche er sich auswählt hat, damit sie nicht von Anderen verführt werden und ihm die Treue brechen. Der Apostel stellt sich dar als Brautwerber für Christus, die Gemeinde von Corinth als die Braut, die er ihm als reine Jungfrau am Tage seiner Wiederkunft darstellen und zuführen will. Nur für diesen Bräutigam ist er eifersüchtig, daß die Braut ihm allein unbefleckte Treue bewahre und nicht von Anderen verführt werde. [Bunkes.]

Eigenthum (*dominium*) heißt eine Sache, welche in einem solchen Verhältniß zu einer Person steht, daß diese Person mit Ausschluß aller anderen Personen das Recht hat, die Sache zu besitzen und darüber zu disponiren, sowie auch sie für ihre Zwecke zu gebrauchen und zu nutzen. Das diesem Verhältniß zu Grunde liegende Recht nennt man Eigenthumsrecht. Was also in den Eigenthumskreis einer Persönlichkeit eingegangen ist, darauf kann kein Anderer Anspruch machen; kein Anderer hat das Recht, es zu besitzen und darüber zu disponiren oder es für seine Zwecke zu gebrauchen und zu nutzen. Gerade dieses ausschließliche Recht einer Person auf die Sache macht das Eigenthum zum Eigenthum. Es kann nun allerdings geschehen, daß die Befugnisse, welche das Eigenthumsrecht constituiren, zwischen zwei Persönlichkeiten sich theilen, so daß der einen das Besitz- und Dispositionrecht (*dominium directum*), der andern das Gebrauchs- und Nutzungsrecht (*dominium utile*) der Sache zusteht. Findet dieses statt, dann ist auf beiden Seiten nur ein unvollkommenes Eigenthumsrecht (*dominium imperfectum*) gegeben, während, wenn alle jene Befugnisse, die das Eigenthumsrecht ausmachen, in Einer Person sich concentriren, bei dieser ein vollkommenes Eigenthumsrecht (*dominium perfectum*) vorhanden ist. Je nach der Verschiedenheit der Person, welche Eigenthümerin einer Sache ist, unterscheidet man zwischen Privat- und Collectiv-Eigenthum. Ist nämlich der Eigenthümer eine physische Person, ein Individuum, dann ist die Sache Privateigenthum. Ist dagegen der Eigenthümer eine moralische Person,